

Antrag auf Heimunterbringung

während des Blockunterrichts

Klasse:

bitte freilassen

Martin-Segitz-Schule
Staatliche Berufsschule III

Ottostr. 22
90762 Fürth

Tel. 09 11 / 75 66 50
Fax 09 11 / 7 56 65 55
Internet: <http://www.b3-fuerth.de>
E-Mail: sekretariat@b3-fuerth.de

Name:		Vorname:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Anschrift: Straße, Hausnummer:			PLZ:	Ort:	
Geburtsdatum:	Erziehungsberechtigte (Name, Vorname + Adresse)				
Ausbildungsbetrieb (Name):			Ausbildungsberuf:		
Straße u. Hausnummer:			Ausbildungsvertrag von - bis		
PLZ Ort:					
Angaben zum Schulweg bei täglicher Heimfahrt *) (ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel)					
Hinfahrt:			Rückfahrt		
Verlassen der Wohnung um		Uhr	Unterrichtsende Schule i.d.R. 16 Uhr spätestens		
Abfahrt Bus um		Uhr	Abfahrt Fürth Hauptbahnhof		Uhr
Abfahrt Zug um		Uhr	Ankunft Zielbahnhof		Uhr
Ankunft Fürth Hauptbahnhof um			Abfahrt Bus		Uhr
Uhr (5 Minuten Gehweg)					
Unterrichtsbeginn Schule		7:45 Uhr	Ankunft in Wohnung um		Uhr
<p>Hiermit bestätige ich die Anmeldung zur Heimunterbringung. Die Anmeldung gilt für die entsprechenden Blockzeiten für die Dauer der Ausbildung.</p> <p>Ich verpflichte mich, bei Krankheit, Änderungen sowie Abmeldung von der Heimunterbringung dies umgehend (bei Abmeldung 2-Wochen-Frist im Voraus) der Berufsschule und dem betreffenden Wohnheim zu melden. Kosten, die durch ein Versäumnis der Abmeldung entstehen, sind von den Schüler/innen zu tragen und werden von der Stadt Fürth in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Berufsschule weist in Absprache mit der Stadt Fürth/Schulverwaltungsamt die Schüler/innen den jeweiligen Heimen zu. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.</p> <p>Ich habe die Erläuterungen zum Antrag auf Heimunterbringung (Stand April 2014), insbesondere den Absatz über die Abmeldung bei Verhinderung und eventuellem Kostenersatz gelesen und zur Kenntnis genommen.</p>					
Ort:	Datum:		Unterschrift des Auszubildenden/bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten		

Erläuterungen zum Antrag auf Heimunterbringung

*) Während der Dauer des Blockunterrichtes können Schüler/innen auf Antrag in einem Wohnheim untergebracht werden, wenn sie bei täglicher Heimfahrt (Privatadresse) regelmäßig länger als 12 Stunden von zu Hause abwesend sein müssten (Nachweis erforderlich!).

Gem. Art. 10 Abs. 8 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) gewährt der Staat zu den Kosten für Unterbringung und Verpflegung einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes abzüglich des Eigenanteils aus der häuslichen Ersparnis. Dieser Eigenanteil von 5,10 € pro Tag ist direkt von dem Schüler / der Schülerin an das Wohnheim zu zahlen.

Die An- und Abmeldungen erfolgen durch die Schule, daher ist ein rechtzeitiges Anmelden der Schüler/innen mit Wohnheimanspruch erforderlich (**spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn**). Die Aufteilung erfolgt auf die folgenden Wohnheime:

Frühlingswohnheim
Frühlingsstr. 17 – 18
90765 Fürth
www.def-muki.de

Don Bosco Wohnheim
Don-Bosco-Str. 2
90429 Nürnberg
www.don-bosco-nuernberg.de

Kolpinghaus Nürnberg
Kolpinggasse 23 – 27
90402 Nürnberg
www.Kolpinghaus-nuernberg.de

Die Zuweisung erhalten die Schüler/innen mit der Einladung zum Unterricht Anfang September über Ihren Ausbildungsbetrieb. Bei **Verhinderung** (z. B. wegen Krankheit) müssen sich die Schüler/innen umgehend bei ihrem **Wohnheim** und im **Sekretariat** der Schule **abmelden**.

Wird der beantragte und zugewiesene Heimplatz ohne eine **begründete, schriftliche** Abmeldung nicht angenommen, so ist der Antragssteller/ die Antragsstellerin für die entstehenden Heimkosten regresspflichtig (dies gilt u. a. für kurzfristig beantragte Beurlaubungen [< 4 Wochen Bearbeitungszeit]). Sollte der zugewiesene Heimplatz nicht mehr benötigt werden so ist der Schüler/ die Schülerin verpflichtet sich, rechtzeitig abzumelden.

Nur für Umschüler/innen

Ersatzberechtigt sind nur berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Schüler/innen. Umschüler/innen nach Art. 10 Abs. 3 Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch) sind vom Kostenersatz ausgenommen. Wir weisen darauf hin, dass die Heimunterbringungskosten von Umschülern/Umschülerinnen selbst getragen werden müssen soweit sie nicht von den Kostenträgern übernommen werden.